

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M. Beilagen werden nicht angenommen.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 124.

Leipzig, Donnerstag den 31. Mai 1906.

73. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

#### Einladung

zur 30. ordentlichen Hauptversammlung  
auf Sonnabend den 14. Juli 1906 abends 8 Uhr  
in der »Gutenberghalle«  
des Deutschen Buchgewerbehauses.

Einlaß und Prüfung der Stimmen von 7 Uhr an.

Als Ausweis für die Leipziger Mitglieder dienen die ihnen noch zugehenden Stimmkarten, für die auswärtigen die Beitragsquittung über das 2. Vierteljahr 1906.

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes.
2. Berichte des Bücherrevisors und des Rechnungsausschusses. Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
3. Antrag des Vorstandes:  
Die Hauptversammlung wolle beschließen:  
in § 8 der Satzung den Abs. 1, letzter Satz, zu ergänzen:  
»wobei nicht anwesende Mitglieder sich durch andere Mitglieder vertreten lassen können.«
4. Wahl dreier Vorstandsmitglieder. Es scheiden aus die Herren Wold. Egert, Max Hellmund, Richard Hingsche, die satzungsmäßig wieder wählbar sind.
5. Wahl der Ersatzmänner. Die ausscheidenden Herren Otto Carlsohn, Edgar Pilz und Herm. Zinkeisen sind wieder wählbar.
6. Wahl des Berufungsausschusses. Die ausscheidenden Herren Meyer-Freiburg, Eichmann-München, Große-Berlin, Weise-Leipzig, Rogurek-Wien, Schneider-Breslau, Schumann-Stuttgart sind wieder wählbar.
7. Wahl des Wahlausschusses. Die ausscheidenden Herren Adolf Burow, Max Eppler, Ernst Hildebrandt sind wieder wählbar.
8. Neuwahl des Rechnungsausschusses.
9. Erledigung etwaiger Anfragen.

Um zahlreiches Erscheinen bittet

Leipzig, 30. Mai 1906.

#### Der Vorstand.

Otto Berthold. Max Hellmund Richard Hingsche

### Einladung

zur  
ordentlichen Hauptversammlung  
der  
Kranken- und Begräbniskasse  
des

Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes  
auf  
Sonntag den 15. Juli 1906 vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr  
in der »Gutenberghalle«  
des Deutschen Buchgewerbehauses.

Einlaß und Prüfung der Stimmen von 10 Uhr an.

Als Ausweis für die Leipziger Mitglieder dienen die ihnen noch zugehenden Stimmkarten, für die auswärtigen die Beitragsquittung für das 2. Vierteljahr 1906.

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes.
2. Berichte des Bücherrevisors und des Rechnungsausschusses. Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
3. Antrag des Vorstandes:  
Die Hauptversammlung wolle beschließen, die Satzung wie folgt abzuändern:  
§ 2 Abs. 1 zu ergänzen mit: »Im Falle der Aufnahme übernimmt die Verbandskasse die Kosten der ärztlichen Untersuchung in der Höhe der gesetzlichen Minimaltarife.«  
§ 3 Abs. 7 nach »Beiträge« einzuschalten: »und 5% Zinsen.«  
§ 4 Abs. 1 zu ergänzen durch: »C 32 Mark und D 42 Mark.« und Abs. 2 durch: »Bei Klasse II treten noch besondere Verwaltungskosten hinzu.«  
Als Abs. 3 einzufügen:  
»Der Übergang in eine höhere Klasse der Krankengeld-Abteilung ist nur vor Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres und unter Vorlage eines neuen ärztlichen Gesundheitszeugnisses, auf eigene Kosten, gestattet.«  
Abs. 3 in Abs. 4 und Abs. 4 in Abs. 5 zu ändern und den alten Abs. 5 als erledigte Übergangsbestimmung zu streichen; den neuen Abs. 5 Zeile 3 zu ergänzen nach »Mark«: mit »in Klasse I und 2000 Mark in Klasse II«; und nach »übersteigen« den Satz einzufügen: »In Klasse II können nur 5% der jeweiligen Mitgliederanzahl der Begräbnisgeld-Abteilung aufgenommen werden. Für die Reihenfolge ist der Eingangstag der Anmeldung maßgebend«; nach § 4 als neu einzuschalten:  
§ 4a Begräbnisgeld für Ehefrauen.  
1 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Ehefrau nach Maßgabe der §§ 4 und 8 mit Begräbnisgeld zu versichern, wozu ein ärztliches Gesundheitszeugnis auf eigene Kosten beizubringen ist.  
2 Stirbt das Mitglied, so kann das Versicherungsverhältnis seitens der Witwe entweder fortgesetzt werden, wobei sich die Beiträge um 5% für Verwaltungskosten erhöhen, oder es findet auf Antrag Beitragsrückzahlung